

## ZBB 2003, 302

### BGB § 818 Abs. 3

#### **Keine Berufung auf Wegfall der Bereicherung gegenüber berechtigter Rückforderung eines verbrauchten Subventionskredits durch die vermittelnde Hausbank**

BGH, Urt. v. 17.06.2003 – XI ZR 195/02 (OLG Düsseldorf), ZIP 2003, 1384

#### **Amtliche Leitsätze:**

**1. Zu den Grundsätzen des Verwaltungsprivatrechts gehören das aus Art. 3 GG folgende Willkürverbot, das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Übermaßverbot und das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs, nicht aber die in den §§ 40 und 49 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und vieler Länder enthaltenen Regelungen im Einzelnen.**

**2. Behält sich eine öffentliche Subvention vermittelnde Hausbank gegenüber dem Subventionsempfänger vertraglich die Rückforderung des Zuschusses aus wichtigem Grund vor, kann sich der Subventionsempfänger diesem Anspruch gegenüber grundsätzlich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung i. S. d. § 818 Abs. 3 BGB berufen.**